

Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), des § 1 der 2. VO zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Sondernutzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Nauheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist der Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

§ 3

Außenbewirtung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht gewünschte Gestaltung der gewerblichen Sondernutzungen ist in den Gestaltungsrichtlinien gemäß der Anlage zur Sondernutzung beschrieben.
- (2). Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Schankthecken sind nicht gestattet.

- (3) Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss zu der Gaststätte in räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- (4) Die Aufbewahrung des zur Außenwirtschaft erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Jeweils täglich nach Beendigung der Betriebszeiten sind die Sonnenschirme und die Bestuhlung zu entfernen. Auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen kann das Mobiliar stehen bleiben, sofern es ordentlich zusammengestellt wird und dadurch keine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer entsteht.
- (5) Eine Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen ist nur bei dauerhafter Außenbewirtschaftung nach vorheriger Genehmigung möglich. Bei Entfallen oder Systemwechsel der Schirme müssen die Bodenhülsen entfernt und der ursprüngliche Bodenbelag wieder hergestellt werden.

§ 4

Warenauslagen und Werbeträger

- (1) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
- (2) Sondernutzungen für Warenauslagen der anliegenden Gewerbebetriebe können nur erteilt werden, wenn sie die seitliche Gebäudebreite nicht überschreiten und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wird. Bei Eckgeschäften kann die Sondernutzung nur entlang einer Gebäudeseite genehmigt werden.
- (3) Die aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht gewünschte Gestaltung der gewerblichen Sondernutzungen ist in den Gestaltungsrichtlinien gemäß der Anlage zur Sondernutzungssatzung beschrieben.
- (4) Hauseingänge sind in der gesetzlich geforderten Breite freizuhalten.
- (5) Die Warenstände sind täglich nach Geschäftsschluss von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (6) Warenverkäufe vor den Ladengeschäften sind grundsätzlich unzulässig. Bei besonderen Anlässen (z.B. Neueröffnungen, Betriebsjubiläen etc.) können Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Getränke Kühlboxen, Verkaufsautomaten u. ä. sind auf öffentlicher Verkehrsfläche nicht genehmigungsfähig.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 8) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt, oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.

- (2) Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Erlaubnis wird von der Stadt durch den Magistrat nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt.
- (5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Übertragung auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigung, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 6 Widerruf

- (1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in schriftlicher Form so rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, zu beantragen, dass die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche,
 - c) eine Lageskizze in doppelter Ausfertigung,
 - d) eine Haftungsfreistellungserklärung gemäß § 11 dieser Satzung.

Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis weitere Unterlagen verlangen oder auf die unter c) geforderte Ausfertigung verzichten.

- (3) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer sowie Licht-, Luft- und Notausstiegsschächte;
 2. Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,80 qm nicht überschreiten und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 3. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
 5. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit, wie Lichtketten, Girlanden, Masten u.ä., sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;
 6. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel;
 7. Fahnenmaste, Transparente, Lautsprecheranlagen u. dergl. aus Anlass von Volksfesten u.ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 8. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 9 Beseitigungspflicht

- (1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis, nach Beendigung der Sondernutzung oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der

Straße wieder herzustellen. Der Erlaubnisnehmer hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird den Pflichten der Abs. 1 und 2 nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere auch zu Gunsten von Feuerwehr und Rettungsdiensten.

Insbesondere muss gewährleistet bleiben,

- dass eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,50 m Breite verbleibt,
 - eine für den Feuerwehreinsatz erforderliche Zufahrtsmöglichkeit von 3,50 m Breite sowie bei Gebäuden, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Unterkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, vor diesen Fenstern eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr und deren Rettungsgeräte jederzeit vorhanden ist. Die Abmessungen und Beschaffungen der v. g. Fläche ist in der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelt.
 - die Belieferung und Entsorgung der Anlieger nicht behindert wird,
 - Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht Eingänge, Zufahrten oder Schaufenster zugestellt werden,
 - Notrufsäulen, Postkästen, Kanalschächte, Hydranten u. ä. nicht zugestellt werden.
- (2) Dem Erlaubnisinhaber obliegt die Unterhaltung der ihm überlassenen öffentlichen Straße und der von ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen.

- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisinhaber dem veränderten Zustand in der neuen Qualität des öffentlichen Raumes anzupassen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zugefügt werden. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich, oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die erteilte Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften insoweit als Gesamtschuldner.

§ 12 Gestattungsvertrag

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

II. Gebühren

§ 13 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für Sondernutzungen, die in ihrer Art im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Diese

Gebühr orientiert sich in der Höhe an der für eine ähnliche Sondernutzung vorgesehenen Gebühr.

- (5) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Nauheim. Der Gebührenbescheid soll der Entscheidung über die Erlaubnis beigefügt werden.

§ 14

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Wird durch die Stadtverordnetenversammlung eine Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen, so trifft diese bei laufenden Sondernutzungen mit Wirkung für und gegen die Betroffenen erst ein, wenn die nächste Rate fällig wird oder ein neuer Bescheid ergangen ist.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
- a) der Erlaubnisnehmer,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr, nicht jedoch von der Erlaubnispflicht nach § 5 sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, für die Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung und Ausübung religiöser Handlungen oder nur kurzfristig in Anspruch genommen werden;
3. die politischen Parteien und Wählervereinigungen 6 Wochen vor der Wahl.

§ 17

Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 18 Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.

Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der 4. Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird.

Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen.

§ 19 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird fällig
 - a) im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei jährlicher Nutzung jeweils am 05.02. des laufenden Jahres,
 - c) mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese keine Erlaubnis beantragt wurde.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. § 6 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 20 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für nicht genutzte Zeiträume zu erstatten.
- (2) Wird eine Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so wird die Gebühr auf Antrag für die in Abs. 1 genannten Zeiträume erstattet.

§ 21 Verjährung

Feststellungsverfahren, Erhebungsverfahren, Verjährung, Verzinsung, Säumniszuschläge sowie Niederschlagungen richten sich nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben, nach den entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

III. Schlussvorschriften

§ 22

Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Marktwesen und auf sonstige wiederkehrende Veranstaltungen gewerblicher und sonstiger Art.

§ 23

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Veranstaltungen von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen usw. der anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen.

§ 24

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 25

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden gem. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) mit einer Geldbuße von € 5,00 bis € 1.000,00 geahndet.

Die Bußgeldvorschriften über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) finden Anwendung.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 23 Bundesfernstraßengesetz und § 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

§ 26

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die bisherige Sondernutzungssatzung vom 14.03.1991 tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

Bad Nauheim, den 23.08.2008

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

Bernd Witzel
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 06.09.2008.

Gestaltungsrichtlinien (Anlage zur Sondernutzungssatzung)

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch private und geschäftliche Interessen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt.

Es ist jedoch vermehrt zu beobachten, dass der öffentliche Raum durch die zunehmende Menge an Warenauslagen, Werbeständern und Gastronomiemöblierung überfrachtet und vielfach dadurch qualitativ abgewertet wird.

Ziel dieser neuen Richtlinie ist es, die Gestaltqualität zentraler öffentlicher Räume wieder mit der Bedeutung des gewachsenen Stadtbildes in Übereinstimmung zu bringen und so dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung zu tragen.

Die Gestaltungsrichtlinien für gewerbliche Nutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Bad Nauheim werden als Anlage zur Sondernutzungssatzung mit derselben Wirksamkeit beschlossen. Die Gestaltungsrichtlinien können in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Bad Nauheim (Fachbereich 5, Parkstraße 36-38, 3.OG) eingesehen werden. Darüber hinaus werden im Fachbereich 2 (Parkstraße 36-38, 2.OG) Beratungen zum Thema angeboten und positive Beispiele von Außennutzungen dokumentiert.

Die Stadt Bad Nauheim und insbesondere die unter Denkmalschutz stehenden Stadt- und Ortsbereiche sollen in ihrer historischen, künstlerischen und städtebaulichen Eigenart auf die Bürger und die Gäste der Stadt möglichst unbeeinträchtigt wirken. Diese Wirkung soll nicht durch intensive gewerbliche Sondernutzungen beeinträchtigt werden. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden neben den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch städtebauliche und baugestalterische Belange mit einem sachlichen Bezug zur Straße und zum öffentlichen Raum berücksichtigt. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungsgrundlage zum Schutz des jeweiligen Straßen- und des Stadtbildes.

I. Außenbewirtung durch Gastronomie (Gaststätten, Cafés, div. Ladengeschäfte)

Die jeweilige Außenbewirtschaftung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen. (Denkmalschutzbereiche und Bereiche der Gestaltungssatzung Teil I und II).

Gestaltung, Material und Farbe sind im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und abzustimmen.

1. Es dürfen grundsätzlich keine Kunststoffmöbel oder Biertischgarnituren verwendet werden.
2. Tische und Stühle sind in einem schlichten Design, stabiler Form und in einheitlicher Farbgebung zu wählen. Zulässig sind Materialien wie Holz, Metall und sonstige natürliche Werkstoffe. Alu- und Kunststoffe dürfen nur untergeordnet und in Verbindung mit natürlichen Materialien verwendet werden.

3. Die Farbgebung der Sonnenschirme muss innerhalb der jeweiligen Außenbewirtschaftung einheitlich sein. Zur Vermeidung einer dauerhaften Überdachung dürfen nur jederzeit entfernbare Sonnenschirme während der Betriebszeiten der Außenbewirtschaftung aufgestellt werden. Sie dürfen einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von max. 4 m haben. Sie dürfen nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche hinausragen. Werbeaufdrucke sind nur am Volant der Schirme zulässig.
4. Teppiche, Kunstrasen, Podeste u. ä. dürfen grundsätzlich nicht ausgelegt werden.
5. Eingrünungen von Außenbewirtschaftungen sind erwünscht, dürfen aber nur mittels bepflanzter Gefäße innerhalb der überlassenen Fläche vorgenommen werden. Die Pflanzhöhe ist (inkl. Pflanzgefäß) auf max. 1,2 m zu beschränken. Die Pflanzgefäße sind in schlichtem Design und natürlichem Material zu wählen. Es sind nur einheitliche Pflanzgefäße in einer Materialart, Form, Farbgebung und Größe erlaubt. Die Anzahl der Pflanzkübel ist so zu beschränken, dass die Bewirtschaftungsfläche durchlässig bleibt und keine Einzäunungen oder Barrikaden entstehen.
6. Zelte, Zäune sowie Sicht- oder Windschutzwände sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind Sonderveranstaltungen.
7. Das Verwenden von Planen und Folien als Bedachung, Abgrenzung o. ä. ist nicht gestattet.
8. Das Mobiliar für die Außenbewirtung (außer in geringem Maße bei Sonnenschirmen am Volant) darf nicht als Fremdwerbeträger oder für eine Plakatwerbung verwendet werden.

II. Warenauslagen und Werbeeinrichtungen

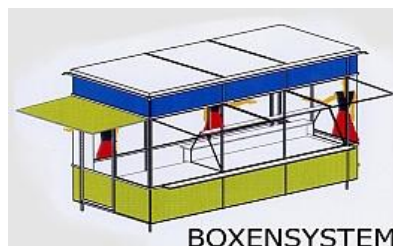
Die Gestaltung von Warenauslagen und Werbeeinrichtungen sind so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügen. Stabile Materialien und Gestaltung, harmonische Farben und Formen sind unbedingte Voraussetzung:

Warenauslagen:

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil, „marktschreierischen“ Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

1. Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen zulässig (z. B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.
2. Das Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Fremdwerbeträger oder für eine Plakatwerbung verwendet werden.

3. Die Warenauslagen sind dem Gebäude und dem Straßenraum gegenüber gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Geschäftseinheit die Hälfte der Ladenfront (bei Eckgeschäften zählt die längste Seite) nicht überschreiten.
- Die Außenkante der Warenauslage darf nicht weiter als 1,5 m (bei einer Straßenbreite größer 8,0 m) und 0,7 m (bei einer Straßenbreite unter 8,0 m) vor die Fassade treten.
 - Die Höhe der Warenauslage ist auf 1,0 m beschränkt. Hiervon ausgenommen sind genormte Präsenter, Gitter-Haken und Rollständer.
 - Eine Überdachung oder Beschirmung der Warenauslage ist nicht erlaubt.
 - Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden, bzw. an der Fassade oder im Luftraum ist unzulässig.
 - Sonderformen, z. B. Eistüten oder ähnliche Objekte, sind nicht möglich. Kinderspielgeräte, wie Autos und Helikopter (ohne Werbung), können ausnahmsweise aufgestellt werden.
 - Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons sind unzulässig.
 - Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind Leucht- und Signalfarben unzulässig.
 - Zulässig sind Materialien wie Holz, Metall und sonstige natürliche Werkstoffe. Alu- und Kunststoffe können nur untergeordnet und in Verbindung mit natürlichen Materialien verwendet werden.
4. Warenauslagen über die Hälfte der Ladenfront oder mit Bedachung bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. In dieser Ausnahmegenehmigung ist festgelegt, dass die Warenpräsentation nur in der vorgeschriebenen Form eines Marktstandes / Marktkarrens erfolgen kann.



Werbeeinrichtungen:

1. Werbeanlagen sind mit dem Geschäftsgebäude fest verbundene Einrichtungen. Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung. Im Bereich von Gestaltungssatzungen und Denkmalschutz sind für Werbeanlagen grundsätzlich Baugenehmigungen erforderlich. Werbeanlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Satzung.

2. Mobile Werbeanlagen, sogenannte Werbestopper, sind Stellschilder, Werbesäulen, Fahnen oder sonstige Konstruktionen, die mit Werbung versehen sind.

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums. Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

Grundsätzlich ist mobile Werbung als Mobiliar des öffentlichen Raumes nicht erwünscht und nicht genehmigungsfähig.

In Ausnahmefälle und für Geschäfte, die keine Warenauslage in Anspruch nehmen, können Befreiungen für Werbeschilder / Speise-, Getränkekarten und Werbefahnen erteilt werden:

- Pro Einzelhandels-, bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeschild zulässig.
- Das Werbeschild darf unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten bis max. 1,5 m von der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes abrücken.
- Das Werbeschild darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Die maximale Größe der Werbefahnen ist auf 0,3 qm Grundfläche, 2,5 m Höhe und der Werbeschilder auf das Format DIN A 1 (59,4 cm x 84,1 cm) beschränkt. Weitere Aufsätze sind nicht zulässig.
- Andere bewegliche oder sich drehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- Bei der Farbgestaltung von Werbeanlagen sind Leucht- und Signalfarben unzulässig

Die Werbeschilder sind entsprechend den formalen Inhalten dieser Satzung zu gestalten und bei der Genehmigung abzustimmen (Farbe, Form und Material).

III. Zusätzliche Regelungen in der Fußgängerzone

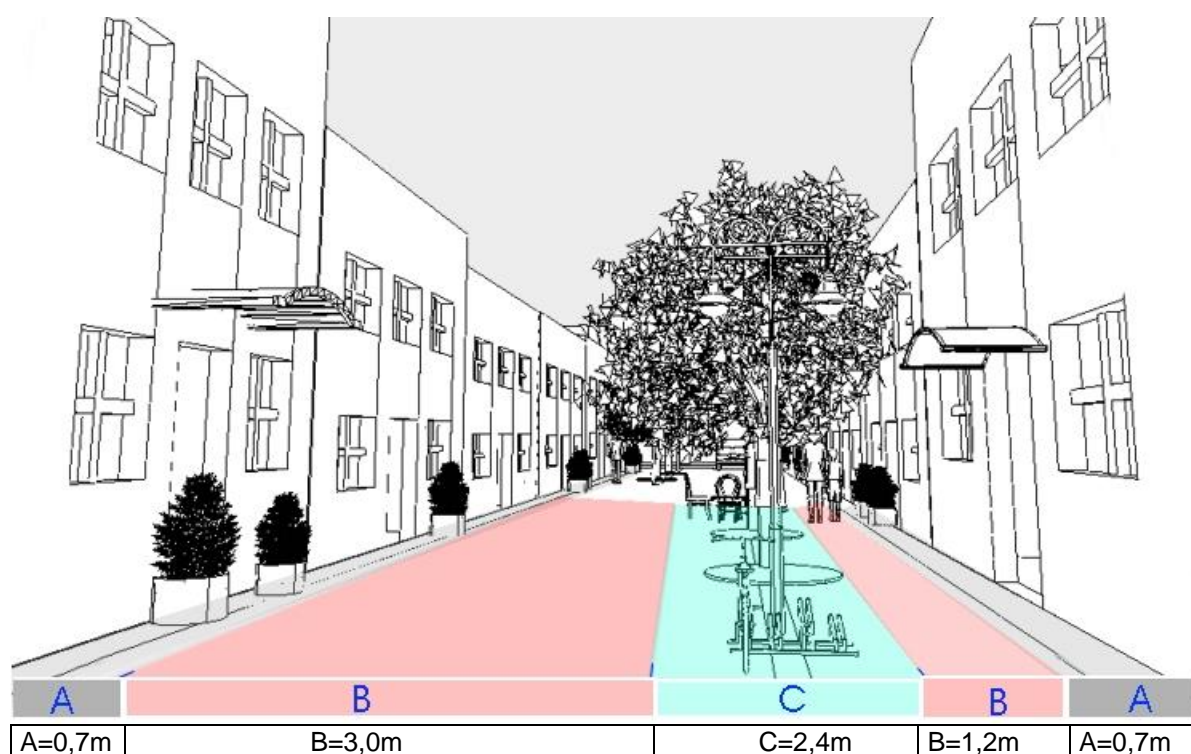
Die Fußgängerzone ist durch öffentliche Einbauten (Baumreihen, Beleuchtungskörper, Bänke und Abfallbehälter) in einem gestalteten Rhythmus gegliedert. Diese Gestaltung und die verbleibende Straßenbreite setzen den Maßstab für die Sondernutzung.

Grundsätzlich gilt, dass bis 1,5 m vor die Schaufensterfront eine Außennutzung für alle möglich ist. Zuzüglich einer frei zu haltenden Durchfahrtsbreite von 3,5 m für Rettungsfahrzeuge, bleibt der Rest der Straßenfläche für die Außenbewirtung frei. Einschränkungen bzw. erweiterte Möglichkeiten ergeben sich durch die Anordnung der o. g. „öffentlichen Einbauten“ und bei wechselnden Straßenbreiten.

1. Fußgängerzone mit einer Straßenbreite $\leq 8,00$ m (zwischen Friedrich- und Schulstraße)

Warenauslage und Werbung dürfen max. 0,7 m (sonst 1,5 m) in den Straßenraum hineinragen. Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend.

Außenbewirtung im Bereich der linear angeordneten öffentlichen Einbauten ist möglich. Abzüglich der freizuhaltenden Schaufensterfronten, die nicht dem Antragsteller gehören ($2 \times 0,7$ m), der Laufbreite von 1,2 m und der Lichtraumbreite für den Rettungsweg von 3,0 m verbleibt eine Restbreite von max. 2,4 m für die Außenbewirtung. Vor der eigenen Ladenfront max. 4,3 m. In der Kombination mit der gegenüberliegenden Seite ergeben sich weitere Abmessungen, die der gesonderten Genehmigung der Rettungsdienste bedürfen.



A = Fläche für die Sondernutzung (Außenwerbung / Warenauslage, auch Bewirtung) *

B = Fläche für Rettungsweg, Andienung und freizuhaltende Laufzone

C = Fläche für Öffentliche Gestaltung und Einbauten. Soweit möglich auch für Außenbewirtung *

*die Flächen A und C können sich vor Ort mit den Flächen B überschneiden, wenn die Grundforderung „Freier Rettungsweg 3,5 m“ und „Freie Laufbreite 1,2 m“ gewahrt bleiben.

2. Fußgängerzone mit einer Straßenbreite über 8,0 m (Schulstraße bis Kurstraße)

Warenauslage und Werbung dürfen max. 1,5 m in den Straßenraum hineinragen. Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend.

Außenbewirtung ist im Bereich der linear angeordneten öffentlichen Einbauten möglich. Im Bereich des befahrbaren Straßenraumes (Andienung u. Rettungsweg) ist der notwendige Rettungsweg von 3,5 m (B) und gegenüberliegend eine „Gehwegbreite“ von min. 1,2 m frei zu halten. Zuzüglich der für alle zugestanden Warenauslagen (A) von 1,5 m für die Schaufensterfronten, ergibt sich eine Bewirtungsfläche (C) von 2,8 m.

A=1,5m	B=3,0m	C=2,8m	B=1,2m	A=1,5m
--------	--------	--------	--------	--------

A = Fläche für die Sondernutzung (Außenwerbung / Warenauslage, auch Bewirtung) *

B = Fläche für Rettungsweg, Andienung und freizuhaltende Laufzone

C = Fläche für Öffentliche Gestaltung und Einbauten. Soweit möglich auch für Außenbewirtung *

*die Flächen A und C können sich vor Ort mit den Flächen B überschneiden, wenn die Grundforderung „Freier Rettungsweg 3,5 m“ und „Freie Laufbreite 1,2 m“ gewahrt bleiben.